

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Februar 1955

Nummer 21

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 20. 1. 1955, Lotterie zu Gunsten der Diözesan-Caritasverbände Aachen, Köln, Münster, Paderborn. S. 301. — Bek. 29. 1. 1955, Bundestagswahl 1953; hier: Ernennung des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters. S. 302. — Bek. 29. 1. 1955, Landtagswahl 1954; hier: Ernennung des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters. S. 302.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 5. 2. 1955, Beratung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei Abschluß von Verträgen auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft im rheinischen Braunkohlengebiet. S. 303.

D. Finanzminister.

RdErl. 5. 2. 1955, Vorprüfungsordnung für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen (VPO) — MBl. NW. 1954 S. 1253 —; hier: Herstellung und Bezug der Vordrucke (Muster 1—7 der VPO). S. 303. — RdErl. 5. 2. 1955, Jahresabschluß und Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 1954 Bundeshaushalt. S. 304.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

Bek. 5. 2. 1955, Kirchensteuerhebesätze zur Einkommensteuer (Lohnsteuer). S. 305.

J. Minister für Wiederaufbau.

J. Minister für Wiederaufbau, G. Arbeits- und Sozialminister.

Gem. RdErl. 4. 2. 1955, Aufnahme von Sowjetzonenflüchtlings; hier: Bereitstellung von Wohnungsbaumitteln zur Erleichterung der Aufnahmeverpflichtung — Wohnungsbauprogramm 1954 — II. Abschnitt 1954 — (3. SBZ-Bauprogramm: FOA-Programm). S. 305.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Lotterie zu Gunsten der Diözesan-Caritasverbände Aachen, Köln, Münster, Paderborn

Bek. d. Innenministers v. 20. 1. 1955 —
I — 18—52.10 Nr. 1429/53 — 82138

Den Diözesan-Caritasverbänden Aachen, Köln, Münster, Paderborn, vertreten durch den Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V., Köln, Georgstraße 5b, habe ich auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) v. 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) in Verbindung mit dem RdErl. d. RuPr.MdL. v. 8. März 1937 (RMBliV. S. 385) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Durchführung einer Lotterie und einer Ausspielung, beide in Form einer Losbrieflotterie, mit zusätzlicher Prämienziehung

für die Zeit vom 2. März 1955 bis 30. April 1955 im Lande Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Das Spielkapital beträgt 1 000 000,— DM (in Worten: Eine Million Deutsche Mark), eingeteilt in 2 000 000 Lose (in Worten: Zwei Millionen) zum Preise von je 0,50 DM, aufgeteilt in 20 Serien (A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U) zu je 100 000 Losen.

Die Lotterie umfaßt die Serien A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, die Ausspielung die Serien L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U.

Jedes Los hat den sofortigen Gewinnentscheid zu enthalten, der den Gewinn genau bezeichnen muß.

Verbunden mit der Lotterie und der Ausspielung ist eine Prämienziehung, die am 9. Mai 1955 im Caritas-Institut, Elisabeth-Krankenhaus, Köln-Hohenlind, öffentlich stattfindet.

— MBl. NW. 1955 S. 301.

Bundestagswahl 1953;

hier: Ernennung des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters

Bek. d. Innenministers v. 29. 1. 1955 —
I — 14.16 — 602/53

Die Landesregierung hat auf Grund des § 19 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes v. 8. Juli 1953 (BGBl. I. S. 470) ernannt:

- zum Landeswahlleiter
den Ministerialdirigenten im Innenministerium
Dr. Fritz Rietdorf in Düsseldorf, Elisabethstr. 5;
- zum Stellvertreter des Landeswahlleiters
den Regierungsrat im Innenministerium
Walter Gensior in Düsseldorf, Elisabethstr. 5.

Die Bek. d. Innenministers v. 15. 7. 1953 — I 14.14 602/53 — (MBl. NW. S. 1118) ist damit gegenstandslos.
— MBl. NW. 1955 S. 302.

Landtagswahl 1954;

hier: Ernennung des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters

Bek. d. Innenministers v. 29. 1. 1955 —
I — 14.28 — 304/54

Die Landesregierung hat auf Grund des § 9 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes v. 26. März 1954 (GV. NW. S. 88) ernannt:

- zum Landeswahlleiter
den Ministerialdirigenten im Innenministerium
Dr. Fritz Rietdorf in Düsseldorf, Elisabethstr. 5;
- zum Stellvertreter des Landeswahlleiters
den Regierungsrat im Innenministerium
Walter Gensior in Düsseldorf, Elisabethstr. 5.

Die Bek. d. Innenministers v. 30. 4. 1954 — I 14.28 Nr. 304/54 — (MBl. NW. S. 647) ist damit gegenstandslos.

— MBl. NW. 1955 S. 302.

III. Kommunalaufsicht

Beratung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei Abschluß von Verträgen auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft im rheinischen Braunkohlengebiet

RdErl. d. Innenministers v. 5. 2. 1955 —
III B 5/701 — 2957/54

Durch den RdErl. v. 15. 8. 1952 über den Abschluß von Verträgen auf dem Gebiete der Energiewirtschaft durch Gemeinden und Gemeindeverbände (MBI. NW. S. 1053) habe ich empfohlen, die in der Anlage zu dem RdErl. zusammengestellten „Hinweise für den Abschluß von Energieverträgen“ zu beachten. Nach den „Hinweisen“ soll vor dem Abschluß jedes Energievertrages von der Gemeinde (GV) eine zuverlässige Wirtschaftlichkeitsberechnung aufgestellt und mit dem Gesamtplan sowie den Vertragsentwürfen unabhängigen Beratern zur Nachprüfung und Stellungnahme zugeleitet werden.

Durch das Fortschreiten des Braunkohlenbergbaues insbesondere im Erftgebiet werden die Gemeinden (GV) infolge der Abpumpung des Grundwassers aller Voraussicht nach in die Lage kommen, Verträge abzuschließen, die sich auf die Lieferung von Ersatzwasser und andere, die Wasserversorgung betreffenden Angelegenheiten beziehen. Da hierbei zahlreiche Gesichtspunkte beachtet werden müssen, die in ihrer Bedeutung für die zukünftige Wasserversorgung sowohl der einzelnen Gemeinde (GV) als auch der Gesamtheit der in dem Braunkohlengebiet liegenden Gemeinden (GV) schwer zu beurteilen sind, empfehle ich, ebenso wie beim Abschluß von Verträgen auf dem Gebiete der Energiewirtschaft, sich auch vor Abschluß von Verträgen auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft im rheinischen Braunkohlengebiet von unabhängigen Sachverständigen beraten zu lassen. Die kommunalen Spitzenverbände und die zuständigen Regierungspräsidenten (Wasserwirtschaftsdezernate) werden auf Anfrage geeignete Persönlichkeiten benennen können.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1955 S. 303.

D. Finanzminister

Vorprüfungsordnung für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen (VPO)

— MBI. NW. 1954 S. 1253 —;

hier: Herstellung und Bezug der Vordrucke (Muster 1—7 der VPO)

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 2. 1955 —
I F 5510/54

Die nach der Vorprüfungsordnung zu verwendenden Vordrucke (Muster 1—7) sind in das Vordruckverzeichnis RO unter Nr. 513—519a eingereiht worden, und zwar erhalten:

Muster 1 „Vorprüfungsniederschrift“	die Nr. 513 RO
Einlagebogen zur „Vorprüfungsniederschrift“	die Nr. 513a RO
Muster 2 „Vorlagebericht“	die Nr. 514 RO
Muster 3 „Nachweisung der Buchungen bei unrichtigen Buchungsstellen“	die Nr. 515 RO
Muster 4 „Nachweisung der Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr“	die Nr. 516 RO
Muster 5 „Verzeichnis über nichtvorgenommene Einziehungen oder Auszahlungen“	die Nr. 517 RO
Muster 6 „Verzeichnis der geldlichen Ergebnisse“	die Nr. 518 RO
Einlagebogen zum Verzeichnis der geldlichen Ergebnisse	die Nr. 518a RO
Muster 7 „Arbeitsplan“	die Nr. 519 RO
Einlagebogen zum Arbeitsplan	die Nr. 519a RO

Mit der Herstellung dieser Vordrucke ist die Regierung Düsseldorf beauftragt worden. Ich bitte die in Frage kommenden Dienststellen, ihren Bedarf an diesen

Vordrucken umgehend dem Regierungspräsidenten Düsseldorf mitzuteilen.

Alle diesbezüglichen Anfragen an mich haben hiermit ihre Erledigung gefunden.

— MBI. NW. 1955 S. 303.

Jahresabschluß und Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 1954

1955 S. 304
erg. d.
1955 S. 501

Bundeshaushalt

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 2. 1955 — I F 312/55

Im Nachgang zu meinem RdErl. v. 17. 12. 1954 — I F 5362/54 — (MBI. NW. S. 2218) gebe ich nachstehend einen RdErl. des Bundesministers der Finanzen zur Beachtung und weiteren Veranlassung bekannt:

„Der Bundesminister der Finanzen Bonn, den 21. 1. 1955
II A/6 — A 0271 — 3/55
I A — H 3001 — 6/55

Betr.: Jahresabschluß und Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 1954.

Bezug: Rundschreiben vom 1. Dezember 1954 (MinBIFin. S. 662).

1. Gemäß § 61 (1) der Reichshaushaltsordnung und § 81 (1) der Reichskassenordnung bestimme ich:

Die Kassenbücher für das Rechnungsjahr 1954 sind abzuschließen:

a) von den Amtskassen — allgemein —
am 31. März 1955,

b) von den Oberkassen 1. Stufe am 15. April 1955,

c) von den Oberkassen 2. Stufe am 20. April 1955, (das sind die mit der Bundeshauptkasse im Abrechnungsverkehr stehenden Landeshauptkassen, soweit die Oberkassen des betreffenden Landes im allgemeinen über die Landeshauptkasse mit der Bundeshauptkasse im Abrechnungsverkehr stehen)

d) von der Bundeshauptkasse am 29. April 1955.

Nach Abstimmung mit dem Bundesrechnungshof bestimme ich ausdrücklich für alle Kassen gemäß § 61 (2) der Reichshaushaltsordnung als letzten Zahlungstag für das Rechnungsjahr 1954 den 31. März 1955. Das Offenhalten der Bücher bei den unter b) und c) aufgeführten Kassen dient ausschließlich dem Zwecke der Durchbuchung der Abschlußergebnisse gemäß § 81 Abs. 3 letzter Satz der Reichskassenordnung.

2. Für den Einzelplan 35 gelten für das Rechnungsjahr 1954 — im Gegensatz zu dem Verfahren in den Rechnungsjahren 1952 und 1953 — einheitlich die allgemein festgesetzten Abschlußzeitpunkte.

3. Soweit Amtskassen über Oberkassen mit der Bundeshauptkasse abrechnen oder soweit Oberkassen 1. Stufe über ihre Landeshauptkasse (Oberkasse 2. Stufe) abrechnen, gelten für die Vorlage der Abschlußnachweisungen die folgenden Zeitpunkte:

für die Amtskassen: 6. April 1955,
für die Oberkassen 1. Stufe: 20. April 1955,
im übrigen (Vorlage an BHK): 25. April 1955.

4. pp.

5. Die Bestimmungen über die Rechnungslegung usw. für das Rechnungsjahr 1954 werden voraussichtlich im Monat Februar 1955 bekanntgegeben.

Das vorstehende Rundschreiben wird im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen veröffentlicht werden.

Im Auftrage:
Dr. Oeftering

Der Jahresabschluß 1954 für den Landeshaushalt richtet sich mit geringfügigen Änderungen nach den für den Jahresabschluß 1953 ergangenen Bestimmungen (vgl. MBI. NW. 1954 S. 357). Abschlußtermine sind:

der 23. April 1955 für die mit Oberkassen abrechnenden Amtskassen, **T.**

der 10. Mai 1955 für die Oberkassen und die mit der Landeshauptkasse unmittelbar abrechnenden Amtskassen. **T.**

Besonderer Erlaß wird demnächst noch veröffentlicht.

— MBI. NW. 1955 S. 304.

H. Kultusminister

Kirchensteuerhebesätze zur Einkommensteuer (Lohnsteuer)

Bek. d. Kultusministers v. 5. 2. 1955 —
IG 68—03/1 Nr. 1494/55

Der Kirchensteuerhebesatz zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) ist im Steuerjahr 1955 (1. Januar 1955 bis 31. Dezember 1955) für die Erzdiözesen Köln und Paderborn und für die Diözesen Aachen und Münster sowie für die Evangelische Kirche im Rheinland, für die Evangelische Kirche von Westfalen und für die Lippische Landeskirche auf 10 v. H. der Maßstabsteuer festgesetzt worden.

— MBl. NW. 1955 S. 305.

J. Minister für Wiederaufbau

G. Arbeits- und Sozialminister

**Aufnahme von Sowjetzonenflüchtlingen;
hier: Bereitstellung von Wohnungsbaumitteln zur
Erleichterung der Aufnahmeverpflichtung**

— Wohnungsbauprogramm 1954 —

II. Abschnitt 1954 —

(3. SBZ-Bauprogramm: FOA-Programm)

Gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau — V A 1/4.18
Tgb.Nr. 80/55 u. d. Arbeits- und Sozialministers — V A/2
— 2270 — 179—55 v. 4. 2. 1955

1. Auf Grund der von hier erhobenen Vorstellungen ist der in Ziff. 18a) d. RdErl. v. 25. 6. 1954 (MBl. NW. S. 1114) in der Fassung d. RdErl. v. 23. 8. 1954 (MBl. NW. S. 1676) genannte Kreis der Bezugsberechtigten für den 75%-Anteil der Wohnungen des FOA-Programms erweitert worden. Zuteilungsberechtigt für diese Wohnungen sind nunmehr auch solche Zuwanderer aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet, die vor dem 1. Februar 1953 in das Bundesgebiet gekommen sind, ohne eine Notaufnahme nach den Bestimmungen des Notaufnahmegesetzes v. 22. August 1950 in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet v. 21. Juli 1951 (BGBl. I S. 470) u. d. BVFG v. 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 220) beantragt oder erhalten zu haben, falls die Zuwanderer die materiellen Voraussetzungen der Notaufnahme nach den Feststellungen der örtlichen Flüchtlingsbehörde erfüllen. Durch diese Neuregelung wird dem Umstand Rechnung getragen, daß eine große Anzahl von Personen in früherer Zeit aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin in das Bundesgebiet aus Gründen gekommen sind, die nach der heutigen Auslegung des Notaufnahmegesetzes die Notaufnahme rechtfertigen würden, während nach den zur Zeit der Ankunft der Betroffenen im Bundesgebiet geltenden Bestimmungen ein Notaufnahmeverfahren noch nicht bestand bzw. nach der damaligen Auslegung des Notaufnahmegesetzes keine Möglichkeit zu einer erfolgsversprechenden Antragstellung gegeben war oder die Notaufnahme abgelehnt werden mußte.

Voraussetzung für die Zuteilung an diesen Personenkreis ist, daß die entsprechende Zahl (durchschnittlich 4 Personen je WE) von Sowjetzonenflüchtlingen bzw. -zuwanderern, welche die Notaufnahme erhalten haben und den Aufnahmegemeinden seit dem 1. Februar 1953 zugewiesen wurden, vorher oder gleichzeitig in Altwohnungen oder zumutbaren Dauerunterkünften untergebracht wird. Als zumutbare Dauerunterkünfte gelten dabei nicht Bunker, aus baulichen Gründen räumungsbedürftige Baracken, insbesondere Baracken, für deren Räumung besondere Wohnungsbaumittel bereitgestellt worden sind, ferner keine Unterkünfte oder Wohnlager, die im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnet werden.

2. Als Nachweis einer der Ziff. 1 entsprechenden Feststellung der örtlichen Flüchtlingsbehörde sind von den Wohnungsämtern anzusehen:
 - a) ein Flüchtlingsausweis C gemäß § 15 BVFG oder ein Ausweis B nach dem Flüchtlingsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen der für den Bezug gemeldeten Personen,
 - b) Flüchtlingsausweise A und B gemäß § 15 BVFG oder Flüchtlingsausweise A nach dem Flüchtlingsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen solcher Vertriebenen, die vor ihrem Zuzug in die jetzige Wohnsitzgemeinde ihren letzten Wohnort in der SBZ oder im sowjetischen Sektor von Berlin gehabt haben,
 - c) Registrierbescheide für Zuwanderer aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet, die durch ein Hauptdurchgangslager des Landes Nordrhein-Westfalen erteilt worden sind.
3. Wird für Personen, die nicht im Besitz einer der in Ziff. 2 genannten Ausweise oder Bescheinigungen sind, der Bezug einer solchen Wohnung beantragt oder vorgesehen, so hat die örtliche Wohnungsbehörde die örtliche Flüchtlingsbehörde um Feststellung zu ersuchen, ob die materiellen Voraussetzungen der Ziff. 1 bei dem Bezieher gegeben sind. Die Flüchtlingsbehörde stellt fest, ob es sich bei dem in Frage kommenden Wohnungsbewerber um einen Zuwanderer aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet handelt, der nicht allein aus wirtschaftlichen Gründen dieses Gebiet verlassen hat und von dem nach seinem bisherigen Verhalten nicht anzunehmen ist, daß er in diesem Gebiet gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder der Menschlichkeit verstoßen hat. Sofern auf Grund dieser Feststellung keine Bedenken gegen den Bezug der Wohnung bestehen, unterrichtet die Flüchtlingsbehörde die Wohnungsbehörde entsprechend.

Bezug: RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 25. 6. 1954 (MBl. NW. S. 1114)
RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau
v. 23. 8. 1954 (MBl. NW. S. 1676).

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —
Essen,
die Verwaltungen der Landkreise und
kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1955 S. 305.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

